

## Eidgenössische Volksinitiative „Volk und Stände entscheiden über dringlich erklärte Bundesgesetze!“

(im Bundesblatt veröffentlicht am 25. Januar 2022).

Die unterzeichneten stimmberechtigten Schweizer Bürgerinnen und Bürger stellen hiermit, gestützt auf Art. 34, 136, 139 und 194 der Bundesverfassung und nach dem Bundesgesetz vom 17. Dezember 1976 über die politischen Rechte, Art. 68ff., folgendes Begehren:

### Die Bundesverfassung wird wie folgt geändert:

#### Art. 140 Abs. 1 Bst. c und d

<sup>1</sup> Volk und Ständen werden zur Abstimmung unterbreitet:

- c. Aufgehoben
- d. die dringlich erklärten Bundesgesetze; diese Bundesgesetze müssen innerhalb von 100 Tagen nach Annahme durch die Bundesversammlung zur Abstimmung unterbreitet werden.

#### Art. 141 Abs. 1 Bst. b

Aufgehoben

#### Art. 165 Abs. 2–3<sup>bis</sup>

<sup>2</sup> Aufgehoben

<sup>3</sup> Aufgehoben

<sup>3bis</sup> Ein dringlich erklärtes Bundesgesetz tritt 100 Tage nach Annahme durch die Bundesversammlung ausser Kraft, wenn es nicht innerhalb dieser Frist von Volk und Ständen angenommen wird.

Auf dieser Liste können nur Stimmberechtigte unterzeichnen, die in der genannten politischen Gemeinde in eidgenössischen Angelegenheiten stimmberechtigt sind. Bürgerinnen und Bürger, die das Begehren unterstützen, mögen es handschriftlich unterzeichnen.

Kanton	Postleitzahl	Politische Gemeinde

Name (eigenhändig und möglichst in Blockschrift)	Vornamen (eigenhändig und möglichst in Blockschrift)	Geburtsdatum (Tag/Monat/Jahr)	Wohnadresse (Strasse und Hausnummer)	Eigenhändige Unterschrift	Kontrolle (leer lassen)
1					
2					
3					

Wer bei einer Unterschriftensammlung besticht oder sich bestechen lässt oder wer das Ergebnis einer Unterschriftensammlung für eine Volksinitiative fälscht, macht sich strafbar nach Art. 281 beziehungsweise nach Art. 282 des Strafgesetzbuches.

*Das Initiativkomitee, bestehend aus nachstehenden Urheberinnen und Urhebern, ist berechtigt, diese Volksinitiative mit absoluter Mehrheit seiner noch stimmberechtigten Mitglieder zurückzuziehen:*

Marco Giacometti, Strada cantonale 121, 7605 Stampa; Alexandre Zindel, La Delèze 17A, 1164 Buchillon; Hadrien Sauerwein, ch. du Pré d'Orsat 9, 1245 Collonge-Bellerive; Antoine Marguier, rue Jean-Dassier 14, 1201 Genève; Aurélie Dey, Cour 81, 1007 Lausanne; Jean-Pierre Wolf, Route de Jussy 202, 1243 Présinge; Sukhbinder Purewal, La Levratte 8, 1260 Nyon; Samuel Matthey, La Delèze 19, 1164 Buchillon; Carin Jahn, Kleeweg 7, 3303 Jegenstorf; Danica Gianola, Via cantonale 11, 6818 Melano; Aziz Boussalem, Léchère 73, 1630 Bulle.

Wenn Sie das Anliegen dieser Volksinitiative unterstützen möchten, können Sie diese Unterschriftenliste ausdrucken, ausfüllen, in einen Briefumschlag stecken und möglichst früh **vor dem 20. Juni 2022** senden an: **Alexandre Zindel, La Delèze 17A, 1164 Buchillon**

Es müssen nicht alle Zeilen ausgefüllt sein. Ablauf der Sammelfrist: 25. Juli 2023.

Die unterzeichnete Amtsperson bescheinigt hiermit, dass obenstehende .... (Anzahl) Unterzeichnerinnen und Unterzeichner der Volksinitiative in eidgenössischen Angelegenheiten stimmberechtigt sind und ihre politischen Rechte in der erwähnten Gemeinde ausüben.

Die zur Bescheinigung zuständige Amtsperson (eigenhändige Unterschrift und amtliche Eigenschaft):

Amtsstempel:

Ort: \_\_\_\_\_

Datum: \_\_\_\_\_

Eigenhändige Unterschrift: \_\_\_\_\_

Amtliche Eigenschaft: \_\_\_\_\_